

DIE SIEBEN SCHRITTE ZUR GRÜNDUNG IHRES EINZELUNTERNEHMENS

1. Gründungs-, Finanzierungs- und Rechtsberatung

im Gründer- Service und /oder de Fachabteilungen bzw. Fachgruppen Ihrer Wirtschaftskammer. **Online-Gewerbebeanmeldung: Für eine mögliche Online-Gewerbebeanmeldung kontaktieren Sie bitte das Gründer-Service Ihrer Wirtschaftskammer.**

2. Erklärung der Neugründung bzw. Betriebsübertragung

Bestimmte Abgaben, Beiträge und Gebühren im Zusammenhang mit einer Neugründung oder einer (entgeltlichen oder unentgeltlichen) Betriebsübertragung werden **nicht** erhoben. Voraussetzung dafür ist das Erklären der Neugründung bzw. Betriebsübertragung auf den dafür vorgesehenen Formularen (NeuFö 1 bei Neugründung; NeuFö 3 bei Betriebsübertragung). Bitte lassen Sie die Erklärung von Ihrer Wirtschaftskammer ausstellen. Ansprechstellen in der Wirtschaftskammer sind das Gründer-Service, die Fachgruppen bzw. Innungen und die Bezirksstellen/Regionalstellen. Dort erhalten Sie auch die Formulare.

3. Gewerbebeanmeldung

Folgende Belege brauchen Sie zur Gewerbebeanmeldung:

3.1 Wenn Sie den Befähigungsnachweis (z.B. Meisterprüfung etc.) selbst einbringen:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung und Meldezettel des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis, Schul- oder Arbeitszeugnisse) oder festgestellte individuelle Befähigung (ausgenommen bei freien Gewerben – hier sind keinerlei Befähigungsnachweise erforderlich)
- Niederlassungsnachweis bzw. Aufenthaltserlaubnis zu selbstständigen Erwerbszwecken bei nicht EU-Bürgern

3.2 Sie bringen den Befähigungsnachweis nicht selbst ein, sondern setzen einen gewerberechtlchen Geschäftsführer ein (mindestens 20 Wochen stunden im Betrieb beschäftigt):

Für die Gewerbebeanmeldung brauchen Sie:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung und Meldezettel des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen
- Niederlassungsnachweis bei Nicht-EU-Bürgern notwendig

Für den gewerberechtlchen Geschäftsführer:

- Reisepass
- Strafregisterbescheinigung und Meldezettel des Herkunftslandes für Personen, die nicht oder weniger als fünf Jahre in Österreich wohnen

- Bestätigung der Sozialversicherung (GKK) über die Anmeldung als Arbeitnehmer für mindestens 20 Wochenstunden beim Gewerbeanmelder
- Nachweis der Befähigung (z.B. Meister- bzw. Befähigungsprüfungszeugnis etc.)
- Erklärung des gewerberechtl. Geschäftsführers über seine Tätigkeit im Unternehmen (Formular) Weder der Gewerbeanmelder noch der gewerberechtliche Geschäftsführer dürfen von der Gewerbeausübung ausgeschlossen sein (§ 13 Gewerbeordnung).

4. Gebietskrankenkasse (GKK)

Sie müssen Mitarbeiter sofort nach deren Einstellung (Beginn der Tätigkeit) bei der zuständigen Gebietskrankenkasse anmelden.

Falls Sie einen gewerberechtl. Geschäftsführer beschäftigen, müssen Sie ihn vor der Gewerbeanmeldung bei der GKK anmelden (mit Wirksamkeit der Gewerbeanmeldung möglich), da der Gewerbebehörde eine Bestätigung der GKK über das Beschäftigungsverhältnis vorgelegt werden muss.

5. Gewerbliche Sozialversicherung

Die Meldung bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft ist noch während des ersten Monats erforderlich. Sie können diese auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf automationsunterstütztem Wege vornehmen. Die Behörde leitet die Meldung an die Sozialversicherung weiter.

6. Finanzamt

Während des ersten Monats zeigen Sie Ihre gewerbliche Tätigkeit beim Finanzamt an und beantragen eine Steuernummer. Die Anzeige an das Finanzamt kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde erstattet werden. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.

7. Gemeinde/Stadt

Bitte beachten Sie: Bei üblicherweise nicht in Wohnungen/Wohnhäusern ausgeübten Tätigkeiten (z.B. Handel, Handwerk, Gastgewerbe) brauchen Sie für den gewählten Betriebsstandort eine Flächenwidmung (Widmung) und Baubewilligung (Benützungsbewilligung).

Beschäftigen Sie Arbeitnehmer, müssen Sie das der Gemeinde bzw. Stadt mitteilen (Kommunalsteuer).

Hinweis: Seit 1.1.2007 können Sie auch ein nicht protokollierungspflichtiges Einzelunternehmen (Jahresumsatz unter 400.000,- Euro) in das Firmenbuch eintragen lassen.